Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Nebengewerbe ummelden in Hauptgewerbe bzw. umgekehrt

Autor	Beitrag
portawestfalica 06.02.2006 15:56	Hallo Zusammen, die Agentur für Arbeit schickt mir ständig Bürger, die Ihr Gewerbe von Haupt- in Nebengewerbe bzw. von Neben- in Hauptgewerbe ummelden sollen. Da diese Meldung meines Erachtens rechtlich nicht möglich ist, haben wir ein Problem. (Die Agentur leitet dieses Ansinnen scheinbar aus Feld 16 des Anmeldeformulars ab). Die Bürger werden sinnlos hin- und her geschickt und natürlich auch verunsichert. Ich habe das Problem mittlerweile mit folgendem Schreiben gelöst: Sehr geehrte... die von Ihnen gewünschte Ummeldung Ihres Gewerbebetriebes von Neben- in Hauptgewerbe kann von mir nicht vorgenommen werden, da dies rechtlich nicht möglich ist. In Gewerbeordnung gibt es keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebengewerbe. Die von Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung unter Feld 16 gemachte Angabe (Wird die Tätigkeit vorerst im Nebenerwerb betrieben) hat keine rechtliche Auswirkung und dient lediglich statistischen Zwecken. Eine formlose Bestätigung Ihrerseits, dass Sie die Tätigkeit jetzt hauptberuflich ausüben muss der Agentur für Arbeit ausreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann mich der/die Sachbearbeiterin gerne anrufen o. anschreiben um die Sache zu klären. MfG ... Geht es Euch auch so, oder unterliege ich etwa einem Irrtum? Ich habe bereits mit mehreren Kollegen von anderen Städten über dieses Thema gesprochen und alle waren meiner Meinung.
Antonia Thien 06.02.2006 16:05	Hallo, ja, genau das Problem haben wir auch lange gehabt. Leider hat ein Schreiben an die Gewerbetreibenden nicht ausgereicht. Die Agentur für Arbeit hat die Leute trotzdem nochmal zu uns geschickt und sich dabei auf irgendwelche Verwaltungsvorschriften berufen. Zudem hat die Agentur sich geweigert, die Anträge der Gewerbetreibenden zu bearbeiten, wenn wir die "Ummeldung" von Neben- auf Hauptgewerbe oder umgekehrt nicht vornehmen. Vor einiger Zeit ist mir der Kragen geplatzt. Da habe ich mir den Leiter der Agentur für Arbeit persönlich gepackt und Dampf abgelassen. Komischerweise (aber Gott sei Dank) klappt's seitdem! Schöne Grüße A. Thien

Autor	Beitrag
Boshamer 07.02.2006 08:32	Hallo aus Kierspe, bin ich froh, dass ich nicht der Leiter der Agentur für Arbeit war :anbeten:... Aber bei uns war es genauso: Auch hier kamen die Gewerbetreibenden an, weil das die Kameraden nicht gebacken bekommen haben. Ein Gespräch mit etwas lauterer Stimme...und schon klappts auch mit der AfA. Viele Grüße Boshamer
Cornelia Lange 07.02.2006 11:41	Hallo aus Löhne, wir haben dieses Problem leider auch schon öfter gehabt und wir lösen das Problem, indem wir das Gewerbe abmelden und mit der entsprechenden Änderung in Zeile 16 sofort wieder anmelden und das ganze ist bei uns dann auch noch gebührenfrei. Sind wir nicht bürgerfreundlich?????? Es ist für uns zwar in diesem Moment dann ein unnötiger Zeitaufwand, jedoch sparen wir uns dann die ewigen Diskussionen mit der Arbeitsagentur. Gruß C. Lange
Antonia Thien 07.02.2006 12:04	Hallo Frau Lange, das ist wirklich sehr nett von Ihnen, aber nicht richtig! Ob ein Gewerbe Haupt- oder Nebengewerbe ist, ist gewerberechtlich nicht relevant und nicht anzeigepflichtig. Also "dürfen" Sie gar keine Meldung vornehmen. Es kann doch auch nicht Ihre Aufgabe sein, die Unzulänglichkeiten der Agentur aufzufangen?! Wir sind auch immer bemüht, den Menschen zu helfen, die die Agentur mit den haarsträubendsten Anliegen zu uns schicken, aber manches geht doch zu weit. Zugegeben, es war nicht ganz einfach, das zu regeln, denn wenn man bei der Agentur anruft, landet man stets bei einer Art "Call-Center", die den Anruf nur vermerkt und später weitergibt. Im Normalfall erhält man lediglich die Zusage, innerhalb von 2 Tagen zurückgerufen zu werden. In diesem Fall habe ich aber darauf bestanden, mit dem Leiter der Agentur zu sprechen, und siehe da, es war alles gar kein Problem mehr. Seit diesem Gespräch (vor ca. 4 Wochen) werden die Leute nicht mehr zu uns geschickt. Viele Grüße A. Thien
portawestfalica 07.02.2006 12:32	Hallo Frau Thien, so sehe ich das eben auch. Ich habe mehrfach mit Sachbearbeitern der Agentur dieses Thema durchgekaut und die einzelnen auch überzeugen können. Jedoch ist meiner Bitte, es den Kollegen weiterzugeben, scheinbar niemand nachgekommen. Auch den Leiter der Agentur für unseren Bezirk hatte ich schon am Telefon. Aber auch er scheint noch nicht alle Untergebenen erreicht zu haben. Ich freue mich jedenfalls, dass KollegInnen in anderen Kommunen die Sache auch so sehen wie ich und hoffe, dass das sinnlose "Bürger durch die Gegend schicken" irgendwann ein Ende hat. Viele Grüße aus Porta Westfalica sendet Matthias Rinne

Autor	Beitrag
schüttauf 07.02.2006 14:11	Hallo aus Radebeul, auch bei uns tritt dieses Problem mit dem Arbeitsamt immer wieder auf, eine nachhaltige Klärung konnte bisher nicht erreicht werden. Aber, mit Änderungsgesetz vom 24.08.2002 wurde das Formular GewA2 um das Feld-Nr. 16 a ergänzt. Hier besteht u.a. für die Gewerbetreibenden die Möglichkeit, auch freiwillige Angaben zum Gewerbebetrieb abzugeben. So z.B. auch eine Namensänderung, einen Geschäftsführerwechsel, die Änderung einer Hauptniederlassung in eine ZweigNL oder eben auch eines Haupterwerbes in einen Nebenerwerb oder umgekehrt - siehe dazu auch Kommentar zur GewO im Landmann/Rohmer § 14 Rd-Nr. 69 . Wenn der Gewerbetreibende auf einer Gewerbeanzeige (hier Ummeld-ung) besteht, sind wir ja sowieso "fast verpflichtet" diese entgegen zu nehmen. Also auch freiwillige Angaben. So kommt es durchaus oft vor, dass ein Gewerbetreibender unbedingt seine Wohnanschrift in der An-zeige geändert haben will - obwohl das nicht die Betriebsanschrift ist. Dann wird von uns in Feld-Nr. 16 a eben "Änderung der Wohnanschrift" eingetragen. Das es sich dabei nicht um wirkliche anzeigepflichtige Tatbestände handelt, sondern nur um freiwillige Angaben, berücksich- tigen wir bei der Gebühr (nur 5,00 €).
Antonia Thien 08.02.2006 09:50	Hallo Frau Schüttauf, damit hier keine Missverständnisse aufkommen: Es steht außer Frage, dass das stimmt, was Sie bezüglich des Feldes Nr. 16 a anführen, wobei m.E. aber die Betonung auf der Freiwilligkeit beruhen muss. Und von Freiwilligkeit kann im geschilderten Fall nicht die Rede sein. Fest steht, dass die Umwandlung von Neben- auf Hauptgewerbe oder umgekehrt nicht anzeigepflichtig ist. Also hat die Agentur für Arbeit auch nicht das Recht, die Leute zu zwingen, eine entsprechende "Ummeldung" vorzunehmen, zumal diese ja scheinbar überwiegend entgeltlich gefertigt wird. Der Agentur für Arbeit muss eine Erklärung des Gewerbetreibenden selbst reichen. Und da bei mir noch kein "Freiwilliger" vorgesprochen hat, habe ich die Angelegenheit eben direkt mit der Agentur abgeklärt. Ich denke, dass das im Sinne der Gewerbetreibenden war. Wenn ansonsten freiwillige Angaben geändert werden sollen, machen wir das natürlich. Schöne Grüße A. Thien
BE-DE 09.02.2006 10:33	:moin: von der delme, auch hier haben wir die AfA dazu gebracht unsere Vorschriften zu akzeptieren und jetzt läuft es reibungslos :applaus: Eine schriftliche Erklärung des Gewerbetreibenden an die AfA und das war's. Alles andere ist rechtlich nicht haltbar und zusätzliche Arbeiten ohne Gebühr gibt es bei uns sowieso nicht. :havefun: at work bis demnächst

Autor	Beitrag
koenig stadt beckum 31.05.2007 12:07	Hallo aus Beckum, habe gerade übe diese Problematik mit unserem Teamleiter von der ARGE gespochen. Frage an den Kollegen aus Delmenhorst: 1. Gibt es und 2. haben Sie den Vordruck von Ihrer ARGE, dann würden unsere sich den gerne mal anschauen. Vielleicht kriegen wir hier den unnötigen Ummeldezirkus auch mal in den Griff. Gruß aus Beckum Bernd König
BE-DE 31.05.2007 14:51	:moin: :moin: von der Delme, @Beckum Herrn König 2 X Nein! -Leider- für Sie. :rolleyes: Unsere ARGE akzeptiert eine von dem Leistungsempfänger selbst erstellte Erklärung :), dass sich die Tätigkeit von Haupt- in Nebenerwerb oder umgekehrt ändert, bzw. geändert hat. Mehr habe ich leider auch nicht zu bieten. :wink:
koenig stadt beckum 31.05.2007 14:56	Hallo nach Niedersachsen, trotzdem danke, dann muss unsere ARGE selbst basteln Gruß Bernd König

Autor	Beitrag
ihollstein 31.05.2007 16:26	Hallo zusammen, wir haben dieses Problem mit einem einfachen Schreiben erledigt. Das bekommt jeder Gewerbetreibende und die ARGE ist damit zufrieden. MfG ihollstein Hoffe ich bekomme den Anhang hin :b_ueberleg02: Leider nicht, deshalb folgt das Schreiben jetzt. ?(Gewerbeanzeige für Änderung von Haupterwerb in Nebenerwerb oder umgekehrt Sehr geehrte, hiermit bestätigen wir Ihnen, dass Sie am bei unserer Behörde vorgesprochen haben und eine Gewerbeanzeige über die X Änderung von Haupterwerb in Nebenerwerb zum Änderung von Nebenerwerb in Haupterwerb zum erstatten wollten. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein solcher Wechsel kein anzeigepflichtiger Vorgang im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gewerbebehörde
BE-DE 31.05.2007 16:45	:moin: :moin: von der Delme, wir heißen zwar seit geraumer Zeit Gewerbeservice, :rolleyes:, aber Service will immer bezahlt werden (oder soll immer bezahlt werden :kopfkratz:). Daher müssten wir mindestens, wenn nicht noch mehr :wink: dafür an Gebühr ansetzen für die "Arbeit" und das erscheint uns dann doch nicht richtig. Wir dürfen hier nix mehr umsonst machen. Für eine Kopie müssen wir schon 40 Euro-Cent kassieren. :schimpf: Nicht desto trotz:
koenig stadt beckum 01.06.2007 08:35	:moin: zusammen, ich werd den Formulierungsvorschlag mal mit unserer ARGE besprechen und hoffe dass die auch damit zufrieden sind. Also schon mal :danke: für die schnelle Unterstützung
portawestfalica 01.06.2007 08:42	Hallo, mein Schreiben gebe ich gebührenfrei mit, da ich die Unzulänglichkeit der AfA meiner Meinung nach nicht dem Bürgen anlasten kann (der hat durch die Rennerei schon genug Ärger). Viele Grüße aus Porta Westfalica Matthias Rinne

Autor	Beitrag
ihollstein 01.06.2007 09:03	:moin: Unser Schreiben gibt es auch gebührenfrei. Soviel Service muss sein. Schließlich sind wir ja für die Bürger da. :biggrin: Schönes Wochenende ihollstein
Malwine 05.06.2007 08:36	Guten morgen, bei mir im Kreis Euskirchen das selbe Problem. Da ich keine Lust habe mich mit irgendwelchen Leuten von der ARGE rum zu kloppen, haben wir folgendes Prozedere eingeführt. Die Gewerbetreibenden erhalten von uns eine Gewerbeummeldung in der im Feld 15 einfach eingetragen wird " Gewerbe wird ab..... im Nebenerwerb ausgeführt". Die Ummeldung wird nicht an die entsprechenden Stellen versandt sondern nur dem Gewerbetreibenden ausgehändig. Peng, und fertig :biggrin: Kunde glücklich, ARGE glücklich und ich auch da kein Ärger. Gruß aus der Eifel Malwine
portawestfalica 05.06.2007 08:44	@Malwine Der Klügere gibt nach, aber wenn die Klügeren immer nachgeben, regieren die Dummen die Welt! ;-)
Antonia Thien 24.04.2008 09:35	Hi, wir haben gestern eine Meldung unseres Wirtschaftsministeriums in dieser Angelegenheit erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit hat am 15.04.2008 auf Anfrage mitgeteilt, dass ein entsprechendes Vorgehen (Aufforderung der Agenturen für Arbeit zur Bestätigung der Änderung in Haupt- oder Nebengewerbe) nicht von dort vorgegeben wurde. Die Änderung von Neben- in Hauptgewerbe oder umgekehrt erfordert nach den Richtlinien der Agentur für Arbeit nicht den Nachweis einer Gewerbemeldung. Sollten solche Fälle weiterhin auftreten, sollen wir dies dem Bundesministerium für Arbeit mitteilen. Viele Grüße A. Thien
ve-ru 24.04.2008 14:23	Haloo aus Thüringen, die Agentur schein sich wohl bundesweit auf das Thema eingeschossen zu haben. Wir haben es auch schon, mit nachhaltiger :schimpf: :Zeigefinger: Aufklärung versucht. Aber irgendwie bekommen es die Kollegen in der Agentur nicht in die Reihe - Gewerberecht ist halt doch nicht für alle verdaulich. :kopfkratz: Wir haben für uns das Problem so gelöst: Auf der Bescheinigung des Gewerbetreibenden wird halt nachträglich ergänzt: ab .... im Haupt-/ Nebenerwerb. + Unterschrift + Dienstsiegel. Wir hatten es leid, dass die die Leute wie die Bittsteller zwschen den Behören hin- und her geschickt wurden. :wut:

Autor	Beitrag
Christiane 17.06.2008 14:38	Hallo liebe Mitstreiter, auch wir haben das Problem mit den freiwilligen Ummeldungen. Die bisherige Argumentation leuchtet mir durchaus ein, ist sie doch so im Gesetz festgeschrieben (auch wenn man hier eher sagen müsste nicht festgeschrieben). Wir haben uns bisher nicht geweigert, diese Ummeldungen zu tätigen. Wir werden auch weiterhin diese Ummeldungen machen, auch wenn sie kostenfrei sind. Und nicht nur diese. Namensänderungen nach Heirat, Änderungen der Geschäftsführer oder der Wohnadresse und andere freiwillige Angaben melden wir um. Dazu fragen wir auch schon mal bei den Gewerbetreibenden nach. Wir machen das, damit unser Gewerberegister auch aktuell ist. Eine Gewerbeauskunft mit falschen Angaben ist nicht so prickelnd. Vielleicht denkt der eine oder andere "die haben wohl nichts anderes zu tun?" Doch, haben wir. Und eine so kleine Stadt sind wir auch nicht. Aber wir sind doch alle mehr oder weniger Bürokraten und auch ein bißchen verrückt. Das muss man in unsere Tätigkeit vielleicht auch sein. Also weiter so! Christiane
stadtmädl 18.06.2008 14:21	:gruessgott: alle miteinand. Bei uns ist das n a t ü r l i c h auch so, dass das AA Ummeldungen bezüglich Haupt/Nebentätigkeit fordert. Aber nach sämtlichen Klärungsversuchen haben wir es auch aufgegeben und bestätigen nun die Willenserklärung des Kunden. Heute hab ich mal eine andere Variante. Die Kundin erklärte ihre Gewerbeanmeldung zum 01.06.2008. Die tatsächliche Öffnung des Ladengeschäftes ist aber noch nicht erfolgt, weil die Küche noch eingebaut wird und sich die Lieferung etwas verzögert hat. Erst dann kann die Dame öffnen. Jetzt verlangt das AA das die Gewerbetreibende ein anderes "Startdatum" meldet. :wut: Ich hab sie zwar zunächst weggeschickt - aber wie seht ihr das ? :kopfkratz: 1. Ist es erforderlich das "genaue" Datum der Öffnung einzutragen? 2. Soll/Kann/Muss das hinterher "korrigiert" gemeldet werden? :danke: für etwaige Statements. Grüße aus Oberfranken...Stadtmädl
Schwarzer 18.06.2008 14:36	:gruessgott: Man kann der Ansicht sein, dass auch die Vorbereitung auf die eigentliche gewerbliche Tätigkeit bereits Teil der Gewerbeausübung ist. Somit wäre der Betriebsbeginn bereits mit Anmietung und Renovierung erfolgt und niemand muss wie ein Irrwisch eine neue Anmeldung tätigen. Das ist auch gar nicht unrealistisch, denn schließlich werden die Ausgaben in jener Vorbereitungszeit als Betriebsausgaben gewertet. Es wäre also m.E. nicht erforderlich, wegen des verzögerten Kücheneinbaus Kopfstände zu machen.

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 18.06.2008 14:37	Hallo aus Kamenz, das Datum des Betriebsbeginns muss nicht identisch mit dem Tag der Geschäftseröffnung sein. Auch konkrete vorbereitende Handlungen (z. B. Anmieten von Geschäftsräumen, Warenbestellungen etc.) sind bereits Teil der Gewerbeausübung. Eine Grund für eine "Korrektur" sehe ich daher nicht. Schöne Grüße Th. Mischner
stadtmädl 18.06.2008 14:43	Hallo ! Und :danke: für Deine Antwort - so seh ich das auch. Und das hab ich der Betroffenen auch so erkärt. Mal sehen, ob das AA das auch so akzeptiert. Stadtmädl
Antonia Thien 19.06.2008 07:19	Hi, genau das ist das Problem. Die beiden Kollegen Schwarzer und Mischner liegen natürlich goldrichtig, aber ich habe noch nicht erlebt, dass das AA das akzeptiert. Das Datum in der Gewerbeanmeldung ist wohl ausschlaggebend für eine Zuschussgewährung, Förderung oder dergleichen. Und wenn dort nicht das Datum steht, das das AA vorgibt, dann ist Essig mit Kohle. Ich rate daher immer eindringlich dazu, den Betriebsbeginn vorher mit dem AA abzusprechen. Ich kann zwar hinterher viel über eine Korrekturmeldung ändern (Namensänderung, Änderung des Firmennamens, Haupt- in Nebengewerbe etc.), aber das Datum des Betriebsbeginns?! Ich habe auch schon mit dem AA darüber gesprochen, denn ich hatte 'mal einen Fall, da ging es nur um einen einzigen Tag, aber null Chance. Viele Grüße A. Thien
Christiane 19.06.2008 08:59	Hallo! Ich bin begeistert, dass es in ganz Deutschland die Meinuingsverschiedenheiten zwischen AA und Gewerbebehörde gibt. Bei uns ist das nicht anders. Wenn es um Fördermittel geht, raten wir den Gewerbetreibenden sich vor der Anmeldung mit dem AA über das Datum des Beginns zu einigen. Sollte es doch zu Problemen kommen machen wir entweder eine Ummeldung mit "Verlegung des Betriebsbeginnes" (sicherlich nicht ganz einwandfrei, aber wirksam) oder es wird eine Abmeldung und eine neue Anmeldung gemacht, so wie es der Gewerbetreibende wünscht. Christiane
BE-DE 19.06.2008 09:15	:moin: :moin: von der Delme, wir beraten auch vorher, wenn sie es denn zulassen. Wir weisen auch daraufhin, dass erst AA Gespräch erfolgen müssen um die Termine klären, erst dann folgt die Gewerbeanmeldung. Und wir weisen auch darauf hin, dass es bei falschem Datum nur die Änderung durch Ab- und Neuanmeldung geht, also doppelte Kosten. Auf Ummeldung lassen wir uns nicht ein. Inzwischen können wir aber auch Kollegen vom AA überzeugen, dass auch andere Ämter ihre Vorschriften und Gesetze haben.

Autor	Beitrag
C. Schröder 16.12.2009 10:47	Nachdem wir hier eine ganze Zeit Ruhe hatten in Sachen Neben in Hauptgewerbe und umgekehrt. Geht die Rennerei jetzt wieder los. Schreiben, die wir den Gewerbetreibenden mitgeben, werden vom AA nicht anerkannt. Also machen wir jetzt die Sache mit Ab- und Anmeldung und Gebühren. Einziges Problem: durch meine längere Erkrankung hat sich mein SGL in die Sache eingebracht und will natürlich nur nach Recht und Gesetz arbeiten. Immer wieder, wenn einer kommt, diese Diskussionen, da er irgendwie über zwei Büros hinweg das mitbekommt.
KollegeIch 16.12.2009 13:53	Ein fröhliches :moin: in die Runde :) die Problematik liegt in den Voraussetzungen für den Gründungszuschuss (Arbeitslosengeld I) verborgen: - Der GZ kann nur bewilligt werden, wenn es sich um eine hauptberufliche Selbständigkeit handelt. - Beantragung muß vor Gründung erfolgen. An dem ersten Tag der Selbständigkeit muß der/die/das Gründer noch einen Restanspruch von mindestens 90 Tagen Arbeitslosengeld I haben. - Der GZ kann auch bewilligt werden, wenn eine ehemalige Tätigkeit im Nebenerwerb auf Vollerwerb umgestellt wird. Und dann fangen ggf. die Probleme an. Weil, wie soll der Nachweis von NV auf VZ am besten und möglichst rechtssicher erfolgen? Darum werden etliche Kunden dann zu Euch geschickt. Das hat nix mit Böswilligkeit zu tun, sondern schlichtweg häufig einfach mit der Unkenntnis der GewO. Anderseits muß von den Kollegen ein Mißbrauch des Zuschusses ausgeschlossen werden, um nicht in die Haftung genommen werden zu können, sollte sich rausstellen, daß der Gründer den GZ nicht zu recht bezieht. Da vertrauen wahrscheinlich etliche Kollegen eher auf die Beweiskraft der An-/Ummeldung als auf einen 3zeiler des Kunden... Es gibt (nicht nur in der AfA) eine tw. große Fluktuation bei der Belegschaft. Informationsdefizite werden also leider immer wieder auftauchen... Aufgrund der Koppelung des GZ und dem Gründungsbeginn an die Rechtsanspruchdauer gibt´s die nächste Baustelle. Ganz klar problematisch für diejenigen, bei denen Anmeldung und z.B. Betriebseröffnung zeitlich auseinanderfallen. Es empfiehlt sich daher für diese Kunden, wenn sowas absehbar ist, das RECHTZEITIG mit der AfA (schriflich) abzuklären. Bei uns gibt´s hier in der ARGE damit keine nennenswerten Probleme mehr, weil die neuen KollegenInnen im Rahmen der Einarbeitung eine kurze Infoveranstaltung zum Thema Gründung, Förderung etc. bekommen. Da ist dann auch der Passus NV/VZ drin... Und da ich das selber mache, sehe ich schon zu, daß die Belange der GewO und Euch berücksichtigt werden. Ansonsten habe ich hier wieder eine Kollegin dran, die mich am Telefon fast anschreit und mich fragt, ob wir hier komplett bescheuert sind :biggrin: viele Grüße

Autor	Beitrag
OJ Neuss 16.12.2009 14:19	Hallo aus Neuss, ich habe mit dem zuständigen Teamleiter bei der Bundesagentur ein persönliches Telefonat geführt und ihm eindeutig erklärt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Ummeldung gibt. Die Erklärung des Antragstellers muss reichen. Hier ist Kreativität gefragt. Es muss doch reichen, wenn die BA oder ARGE einen Vordruck entwickelt, auf dem der Antragsteller erklärt, das Gewerbe nunmehr hauptberuflich auszuüben und dass ihm klar ist, dass Falschangeben diesbezüglich zur Strafanzeige wegen Leistungsmissbrauch führen werden. Seitdem ist bei uns Ruhe. Jürgen Schmitz
Steffen Balzer 18.12.2009 10:11	In den Durchführungsanweisungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 421 l SGB III (HEGA 1/2006) und ähnlichen Anweisungen wird nur Nebenerwerb und Haupterwerb wie folgt definiert. "Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann eine selbständige Existenz nur gefördert werden, wenn sie hauptberuflich ausgeübt wird. Eine Ausübung der selbständigen Tätigkeit als bloßer Zusatz- oder Nebenerwerb ist nicht förderungsfähig. Die selbständige Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Nebentätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden." In den Durchführungsanweisungen geht nicht hervor, das der Nachweis durch eine Gewerbeanzeige erbracht werden muss. Meine Gewerbetreibenden bekommen von mir nur ein Schriftstück in dem Sinngemäß steht: - eine Änderung von Haupt- in Nebenerwerb kann von mir nicht vorgenommen werden, da das Gewerberecht eine Differenzierung nicht zulässt - die im Feld 16 er Gewerbeanmeldung getätigte Angabe keine rechtliche Auswirkung hat und lediglich statistischen Zwecken dient - eine formlose Bestätigung des Gewerbetreibenden der Agentur ausreichen muss Beachte: einzelne Fördermittel die stichtagsgenau erfolgen, benötigen eine Gewerbeanmeldung. Die ICH-AG war eine derartige Förderung. Mfg, Steffen Balzer
m.schiller 19.01.2010 13:03	hallo zusammen, wow, ich wusste bisher nicht, dass es tatsächlich probleme mit der "ummeldung" gibt. denn eigentlich ist es ja, wie weiter oben schon angedeutet nur eine korrekturmeldung. die software gibt den wechsel: haupterwerb wird zu nebenerwerb (und umgekehrt) her. dauert nur 5 minuten und ist bei uns (noch) kostenlos. tatsächlich kommt es nur zu problemen, wenn der zeitpunkt der angemeldeten tätigkeit, der AA nicht "passt". daher weisen wir darauf hin, sich vorher dort zu erkundigen und den beginn abzustimmen. vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für eine später erforderiche ab- und anmeldung (nur so lässt sich der beginn nachträglich ändern) gebühren erhoben werden. viele grüße

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 19.01.2010 17:51	Hallo, das Problem per se ist nicht die Korrektur der Anzeige oder eine Ummeldung. Die Agentur für Arbeit verlangt einen Nachweis vom Gewerbeamt, dass der Gewerbetreibende seiner Tätigkeit nur noch in einem geringen Umfang nachkommt. Diese Bescheinigung ist für eine außenstehende Person, wie dem Gewerbemitarbeiter, nicht möglich. Des Weiteren entsteht ein unnötiger bürokratischer Aufwand sowie ein Zeit- und Kostenaufwand für den Bürger. Also ich möchte nicht unbedingt von einem Ort in den nächsten geschickt werden, und Gebühren zahlen, für nichts und wieder nichts. Die unnötig getätigten Gewerbeanzeigen führen weiterhin dazu, dass die Statistik verändert wird. Statistik... ist übrigens der einzige Grund, warum es diesen Punkt von Haupt- und Nebenerwerb überhaupt gibt. Der in der Software vorgegebene Wechsel von Haupt- zu Nebenerwerb (und umgekehrt) dient vom Grundgedanken her nicht der Änderung der Intensität der gesamten Tätigkeit. Dieses Auswahlmenü sollte genutzt werden, um bei einer Vielzahl von Tätigkeiten die Haupttätigkeit zu konkretisieren. Dabei wird die Tätigkeit, die den Großteil der Einkünfte ausmacht als Haupttätigkeit deklariert. Beispiel: Haupterwerb selbständig: Klempner , Nebenerwerb selbständig: Bienenzüchter Mfg, Steffen Balzer
m.schiller 20.01.2010 08:05	:moin: das ist soweit ja auch alles klar. "unsere" agentur für arbeit akzeptiert als bescheid die korrekturmeldung. gleichzeitig ist bei uns die arge genau gegenüber vom stadthaus. bedeutet für den gewerbetreibenden: keine unnötigen wege, keine kosten, kein verstecktes lama! :D
Civil Servant 20.01.2010 08:31	Mit unserer AA habe ich ein ähnliches Thema auch schon Mal tiefergehend besprochen. Ergebniss: Es gibt dort keine Vorschriften, die explizit Gewerbemeldungen als Nachweis für irgendetwas verlangen. Damit würde die Gewerbemeldung, die ja nur informationellen Zwecken dient deutlich überfrachtet. Das sollte man allzu forschen Mitarbeitern des AA immer Mal wieder sagen. Die Gewerbemeldung kann nicht gleichzeitig höhere Aufgaben nach dem SGB xyz erfüllen. Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
Netti 11.02.2010 15:24	Wir lehnen es ebenfalls ab, die Statistik mit Gewerbeummeldungen zu füllen und die Unzulänglichkeiten der ARGEn aufzufangen. Zwischenzeitlich hat unsere ARGE wohl ein Formular entwickelt, auf dem der Antragsteller den Wechsel von Nebenerwerb in Haupterwerb und/oder umgekehrt erklären kann. Trotz allem werden gelegentlich immer noch Antragsteller ins Gewerbeamt geschickt. Die Zahl ist aber schon zurück gegangen :) Ich gebe dann auch nur ein entsprechendes Schriftstück mit, dass ich eine Ummeldung ablehne. Es kann nicht Aufgabe der Gewerbeämter sein, die Unzulänglichkeiten (falsche bzw. fehlerhafte Verwaltungsvorschriften) des Arbeitsamtes bzw. der ARGE aufzufangen. Auch im Hinblick auf die finanzielle Belastung (Gewerbe-Anmeldung 26,00 Euro, Gewerbe-Ummeldung 20,00 Euro) der Leistungsempfänger müssen die Verwaltungsvorschriften bzw. das Prozedere des Antragsverfahrens bei der ARGE dringend überdacht und geändert werden. Eine eidesstattliche Erklärung des Leistungsempfängers muss genügen. Wir können sowieso nicht kontrollieren, in welchem Umfang die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, da keine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Eine Musterschreiben der Ablehnung kann ich gern auf Anfrage zur Verfügung stellen. Netti
ramm 11.02.2010 16:25	Hallo wie viele Länder , so viele Ämter und ebenso viele unterschiedliche Handhabungen. Ursprünglich war es ja so , dass meine Antwort :" es gibt nur Gewerbe oder es gibt kein Gewerbe" ausreichte. Bis der Zusatz in den Formularen erschien Haupt... oder Neben ... Ab da wurde es schwierig, dem geplagten, hin und her geschickten, gebeutelten und krampfhaft nach einem Einkommen suchenden Arbeitslosen zu erklären , dass er das eigentlich nicht braucht. Warum soll ich es mir schwer machen? Eine Änderung mittels Kreuzchen kostet noch nicht mal was , weil der Aufwand sehr gering ist. Und mit den armen Kollegen vom Arbeitsamt zu streiten ist auch nicht gut. Sind doch auch nur, dauernd mit neuen Gesetzen konfrontierte, Kollegen. Also wenn der Gewerbetreibende sein Kreuz will, bekommt er es!! :D bald ist Wochenende und bei Euch im Süden geht es heiß her, viel Spass

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH